

Straßen- und Wegekonzept

der Stadt Schwelm

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen „ eingefügt.

Gemäß § 8a KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z. B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von-bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Lausitzer Weg, Tilsiter Weg, Glatzer Weg	gesamte Straßen	Fahrbahn, Gehweg	2018-21
2	Lindenstraße	Tobienstraße bis Am Ochsenkamp	Fahrbahn, Gehweg	2021
3	Blumenstraße	August-Bendler-Straße bis Luisenstraße	Kanalerneuerung, Fahrbahn	2021
4	Rheinische Straße /Loher Straße	Hattinger Straße bis Berliner Straße	Fahrbahn, Gehweg, Parkstreifen, Entwässerung, Beleuchtung	2021-2023
5	Schulstraße	Untermauerstraße bis Bismarckstraße	Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung	2022-2023
6	Ernst-Adolf-Straße	Hattinger Straße bis Linderhauser Straße	Fahrbahn, Gehweg	2022-2023
7	Neumarkt (Platz)	Bismarckstraße bis Anschluss Straße Neumarkt	Umgestaltung des gesamten Platzes mit Neuaufteilung der Teileinrichtungen	2022/23
8	Hauptstraße	Drosselstraße bis Bahnhofstraße	Fußgängerzone	2023-2024
9	Römerstraße	Moltkestraße bis Parkplatz Sparkasse (Beginn des geplanten verkehrsberuhigten Bereichs)	Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung	2022/23
10	In der Graslake	Blücherstraße bis An der Rennbahn	Fahrbahn	2023-2024
11	Neumarkt	Hauptstraße (Fußgängerzone) bis zum Neumarkt Platz	Umgestaltung verkehrsberuhigter Bereich	2024
12	Römerstraße	Hauptstraße (Fußgängerzone) bis zum Parkplatz Sparkasse	Umgestaltung verkehrsberuhigter Bereich	2024